

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „L'Wren Scott“ für Waren in den Klassen 3, 9, 14 und 25 — Gemeinschaftsmarken-anmeldung Nr. 5190368

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Markenmeldung Nr. 1164120 der Wortmarke „LOREN SCOTT“ für Waren in Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle angegriffenen Waren stattgegeben und die Fortsetzung des Eintragungsverfahrens für die übrigen, nicht angegriffenen Waren der Gemeinschaftsmarkenmeldung zugelassen

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und Regel 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, weil die Beschwerdekammer es unterlassen habe, die von der Widersprechenden vorgelegten Beweise in Bezug auf ihre ernsthafte Benutzung der älteren Marke im Lichte der Anforderungen der relevanten Bestimmungen und der Rechtsprechung ordnungsgemäß zu würdigen, einschließlich der Anforderung, Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung der Marke zu berücksichtigen. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer i) die bildliche, klangliche und begriffliche Ähnlichkeit der fraglichen Marken nicht angemessen geprüft habe und ii) nicht den zutreffenden Grad der Ähnlichkeit der jeweiligen Marken berücksichtigt und den Grad der Unterscheidungskraft der Marken sowie die Verwechslungsgefahr nicht angemessen beurteilt habe

Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — Intesa Sanpaolo/HABM — equinet Bank (EQUITER)

(Rechtssache T-47/12)

(2012/C 109/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi, G. Ghisletti und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: equinet Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. Oktober 2011 in der Sache R 2101/2010-1 aufzuheben;

— dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „EQUITER“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 66707749

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 1600816 der Wortmarke „EQUINET“ für Dienstleistungen in den Klassen 35, 36 und 38; Deutsche Eintragung Nr. 39962727 der Wortmarke „EQUINET“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 35, 36 und 38

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, weil die Beschwerdekammer die zum Nachweis der Benutzung der Marke vorgelegten Dokumente fehlerhaft gewürdigt habe, da i) es keine hinreichenden Angaben in Bezug auf die Aktivität, die Zeit, den Ort und den Umfang der Benutzung der Marke gebe, ii) es keine hinreichenden Angaben in Bezug auf die Art der Benutzung der Marke gebe und iii) die von dem Widersprechenden beigebrachten Beweise nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die ältere Marke in dem relevanten Gebiet während des Zeitraums von fünf Jahren vor dem Tag der Veröffentlichung der angegriffenen Marke ernsthaft benutzt worden sei

Klage, eingereicht am 6. Februar 2012 — Euroscript — Polska/Parlament

(Rechtssache T-48/12)

(2012/C 109/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Euroscript — Polska Sp. z o.o. (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Steichen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 9. Dezember 2011 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Ausschreibung Nr. PL/2011/EP für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Aufwendungen und Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- ihr andere Ansprüche, weiteres Vorbringen und weitere Anträge vorzubehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da das Europäische Parlament die Informationen nicht übermittelt oder verspätet übermittelt habe, die die Klägerin infolge der Neuvergabe des Auftrags im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens⁽¹⁾, das die Erbringung von Übersetzungsdiensten ins Polnische betroffen habe, beantragt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Vorschriften und Grundsätze der Europäischen Union, zu denen die Haushaltsordnung⁽²⁾ und die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung⁽³⁾ gehörten, da der ausgewählte Anbieter schon ausgeschlossen gewesen sei, als er eine Neubewertung seines Angebots beantragt habe, und daher das Parlament seine Entscheidung, den Auftrag an die Klägerin zu vergeben, nicht mehr rückgängig machen können, ohne die Ausschreibung aufzuheben oder auszusetzen.

⁽¹⁾ ABl. 2011/S 56-090361.

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — Lafarge/Kommission

(Rechtssache T-49/12)

(2012/C 109/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Lafarge (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler, F. Brunet und C. Medina)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2011) 8890 der Europäischen Kommission vom 25. November 2011 in einem Verfahren nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) 1/2003 des Rates (Sache 39520 — Zement und verwandte Produkte) gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾, da die Kommission die ihr durch deren Art. 24 Abs. 1 Buchst. d eingeräumten Befugnisse überschritten habe, indem sie von der Klägerin verlangt habe, zu bestätigen, dass ihre Antwort vollständig, genau und präzise sei, oder die fehlenden Informationen oder erforderlichen Berichtigungen zu übermitteln, damit die Antwort vollständig, genau und präzise sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Kommission die Grenzen dessen überschritten habe, was für die Erreichung des verfolgten Zieles angemessen und erforderlich sei, indem sie eine Entscheidung erlassen habe, mit der von der Klägerin verlangt werde, zu bestätigen, dass ihre Antwort vollständig, genau und präzise sei, oder die fehlenden Informationen oder erforderlichen Berichtigungen zu übermitteln, damit die Antwort vollständig, genau und präzise sei, obwohl es angesichts des Umfangs der verlangten Informationen unmöglich sei, eine solche Bestätigung zu geben, und die Kommission geeignetere Maßnahmen hätte ergreifen können, um sich zu vergewissern, dass die Antwort der Klägerin eine verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Verhaltens der Unternehmen mit den Art. 101 AEUV und 102 AEUV sei.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren, da die angefochtene Entscheidung darauf hinauslaufe, von der Klägerin zu verlangen, dass sie hinsichtlich ihrer Antwort auf jeglichen Vorbehalt verzichte, obwohl sie im Hinblick auf die Komplexität der verlangten Informationen vielfach arbiträre Festlegungen habe vornehmen müssen.